

Verordnung über die Tages- schule

27. April 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	3
	Art. 1 Begriff	3
	Art. 2 Ziele	3
II.	TAGESSCHULANGEBOTE	3
	Art. 3 Grundsatz	3
	Art. 4 Angebote	3
	Art. 5 Frühbetreuung	3
	Art. 6 Mittagsbetreuung	3
	Art. 7 Nachmittagsbetreuung	4
	Art. 8 Schulferien	4
III.	ORGANISATION	4
	Art. 9 Aufsicht und Controlling	4
	Art. 10 Betriebliche Führung	4
	Art. 11 Qualitätsmanagement	4
	Art. 12 Anmeldung	4
	Art. 13 Abmeldung	5
	Art. 14 Vereinbarung	5
	Art. 15 Betreuung	5
	Art. 16 Pflichtenheft	5
	Art. 17 Obhut	5
IV.	FINANZIELLES	5
	Art. 18 Finanzierung	5
	Art. 19 Beiträge	6
	Art. 20 Auswärtige	6
V.	PERSONELLES	6
	Art. 21 Leitung	6
	Art. 22 Anstellung	6
VI.	ERÖFFNUNG UND SCHLIESSUNG VON TAGESSCHULMODULEN	7
	Art. 23 Zuständigkeit	7
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Art. 24 Vollzug	7
	Art. 25 Inkrafttreten	7

Gesetzliche Grundlagen

- Volksschulgesetz (VSG) vom 19. Januar 2008
- Tagesschulverordnung (TSV) vom 28. Mai 2008
- Beschluss des Gemeinderates von Büren an der Aare vom 2. März 2010 (GRB 027)
- Schulverordnung der Einwohnergemeinde Büren an der Aare vom 25. Januar 2005

Bei jeder genannten Person kann es sich stets um eine Frau oder einen Mann handeln.

I. Allgemeines

Art. 1 Begriff

¹ Tagesschulen sind in der Volksschule integrierte pädagogische Einrichtungen. In Tagesschulen werden Schul- und Kindergartenkinder ausserhalb der Unterrichtszeit (schulergänzende Kinderbetreuung) betreut.

² Die Tagesschule Büren an der Aare ist ein freiwilliges, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder, die in der Gemeinde Büren an der Aare unterrichtet werden.

Art. 2 Ziele

¹ Tagesschulangebote sollen den Kindern Betreuung, Erziehung und Begleitung bieten, die Ziele der Volksschule unterstützen und den Eltern die Verbindung von Familie und Beruf ermöglichen.

II. Tagesschulangebote

Art. 3 Grundsatz

¹ Der Umfang des Betreuungsangebots richtet sich nach der jährlich zu ermittelnden Nachfrage bei den Eltern.

Art. 4 Angebote

¹ In der Befragung werden folgende Tagesschulmodule aufgeführt:

- a) Frühbetreuung;
- b) Mittagsbetreuung mit Mittagessen;
- c) Aufgaben- und Freizeitbetreuung am Nachmittag.

Art. 5 Frühbetreuung

¹ Die Frühbetreuung dauert von 07.30 – 08.15 Uhr. In dieser Zeit können die Kinder an Spiel- und Lernangeboten teilnehmen.

Art. 6 Mittagsbetreuung

¹ Die Mittagsbetreuung dauert von 11.50 – 13.45 Uhr. Die Mittagsbetreuung umfasst:

- a) Gemeinsames Mittagessen. Die selbst zubereiteten Mahlzeiten sollen nach

- anerkannten Ernährungsgrundsätzen zusammengestellt, abwechslungsreich und kindergerecht sein.
- b) Die Kinder helfen bei Routinearbeiten wie Tisch decken, Geschirr abräumen und abwaschen mit.
 - c) Nach dem Essen steht ihnen Zeit und Raum für ruhiges Arbeiten, freies Spiel oder Ausruhen zur Verfügung.

Art. 7 Nachmittagsbetreuung

- ¹ Die Nachmittagsbetreuung dauert von 13.45 bis 18.00 Uhr und umfasst:
- a) Spiel- und Lernangebote, an welchen die Kinder teilnehmen können.
 - b) Betreuung beim Erledigen der Hausaufgaben.

Art. 8 Schulferien

- ¹ Während den Schulferien bleibt die Tagesschule geschlossen.

III. Organisation

Art. 9 Aufsicht und Controlling

- ¹ Die Tagesschule steht unter der Aufsicht des Gemeinderates, welcher die Tagesschule strategisch führt. Der Gemeinderat ist auch verantwortlich für das Controlling.

Art. 10 Betriebliche Führung

- ¹ Die betriebliche und pädagogische Führung obliegt der Tagesschulleitung beziehungsweise den Betreuungspersonen gemäss Pflichtenheft.

Art. 11 Qualitätsmanagement

- ¹ Die Tagesschulleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich. Dazu gehören Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Art. 12 Anmeldung

- ¹ Die definitive Anmeldung für die Tagesschulmodule erfolgt bis Ende Mai und ist in der Regel für das ganze Schuljahr verbindlich. Anmeldungen können in begründeten Fällen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt werden, wenn sie sich auf Betreuungseinheiten beziehen, in welchen noch genügend Kapazitäten vorhanden sind.

Art. 13 Abmeldung

¹ Eine definitive Abmeldung für ein oder mehrere Module bzw. ein Austritt aus der Tagesschule während dem Schuljahr kann nur beim Vorliegen einer wesentlichen Änderung der familiären oder beruflichen Situation (z.B. Antreten oder Verlust einer Arbeitsstelle, Wegzug der Familie usw.) bewilligt werden. Das begründete Gesuch ist frühzeitig, jedoch bis spätestens zwei Monate vor der gewünschten Veränderung bzw. dem gewünschten Austritt einzureichen.

² Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrags zur Folge, wenn sie auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes erfolgen und die Abwesenheit länger als zwei Wochen dauert.

Art. 14 Vereinbarung

¹ Die Tagesschule schliesst mit den obhutsberechtigten Eltern eine schriftliche Vereinbarung ab, in welcher die Rechte und Pflichten der Parteien geregelt werden.

Art. 15 Betreuung

¹ Die qualifizierte Betreuung der Schülerinnen und Schüler wird von einer pädagogisch ausgebildeten Person gewährleistet. Pro 10 Kinder wird in der Regel eine Betreuungsperson eingesetzt. Das Mittagessen wird von einer Person mit hauswirtschaftlicher Qualifikation zubereitet. Sie hilft zudem auch bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler mit.

Art. 16 Pflichtenheft

¹ Der Gemeinderat erlässt für die Tagesschulleitung ein Pflichtenheft. Das Pflichtenheft für das Betreuungspersonal wird durch die Tagesschulleitung erstellt.

Art. 17 Obhut

¹ Für die Zeit zwischen dem Unterricht und dem Beginn des Tagesschulmoduls bleibt die Obhutspflicht der Gemeinde, respektive der Schule gegenüber den Schülerinnen und Schülern der Tagesschule ununterbrochen bestehen.

IV. Finanzielles

Art. 18 Finanzierung

¹ Die Mittagsbetreuung wird finanziert durch:

- a) Elternbeiträge nach kantonalem Gebührentarif;
- b) Beiträge für das Mittagessen;
- c) Leistungsabgeltungen des Kantons Bern (Lastenausgleich Lehrergehälter);
- d) Betriebsbeiträge der Gemeinde Büren an der Aare;

e) Allfällige Beiträge des Bundes (zeitlich befristete Anstossfinanzierung)

² Die Früh- und Nachmittagsbetreuungen werden finanziert durch:

- a) Elternbeiträge nach kantonalem Gebührentarif;
- b) Leistungsabgeltungen des Kantons Bern (Lastenausgleich Lehrergehälter)
- c) Betriebsbeiträge der Gemeinde Büren an der Aare;
- d) Allfällige Beiträge des Bundes (zeitlich befristete Anstossfinanzierung)

Art. 19 Beiträge

¹ Die Gebühren für die Benützung der Früh-, Mittags- und der Nachmittagsbetreuung richten sich nach dem kantonalen Tarif für eine Betreuungsstunde (Stundentarif). Dieser ist vom Einkommen und Vermögen der obhutsberechtigten Eltern, von der Familiengrösse (Rabatt) und den Normkosten abhängig.

² Die Gebühr für die Mittagsmahlzeiten wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie darf die effektiven Kosten nicht übersteigen. Die Gebühr wird pro Mahlzeit erhoben und ist nicht einkommensabhängig.

Art. 20 Auswärtige

¹ Die Tagesschule steht auch Schülerinnen und Schülern aus Oberwil bei Büren und Meienried, welche den Unterricht am OSZ Büren an der Aare besuchen, offen. Die Gemeinde Büren an der Aare stellt den Wohnsitzgemeinden Oberwil bei Büren und Meienried den Betriebskostenanteil pro Semester in Rechnung. Die Berechnung des Anteils erfolgt nach den besuchten Modulen.

V. Personelles

Art. 21 Leitung

¹ Die Leitung der Tagesschule liegt in der Regel bei der Schulleitung Büren an der Aare. Der Beschäftigungsgrad für die Leitungsfunktion wird vom Gemeinderat festgelegt. Die Verantwortlichkeiten und Schnittstellen werden vom Gemeinderat in einem Funktionendiagramm festgelegt.

Art. 22 Anstellung

¹ Der Gemeinderat stellt die Leitung der Tagesschule an, die Tagesschulleitung stellt die Betreuungspersonen an. Lehrpersonen werden nach der Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG), das übrige Personal nach der Personal- und Besoldungsordnung der Gemeinde Büren an der Aare angestellt.

VI. Eröffnung und Schliessung von Tagesschulmodulen

Art. 23 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Eröffnung oder Schliessung von Tagesschulmodulen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vollzug

¹ Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere ein Betriebskonzept und ein Funktionendiagramm.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Die vorliegende Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büren an der Aare hat die vorliegende Verordnung mit Beschluss vom 27. April 2010 genehmigt.

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Claudia Witschi-Herrmann
Präsidentin

Marco Reber
Sekretär

Abänderungen

Der Gemeinderat von Büren a.A. hat an seiner Sitzung vom 12. April 2010 die Abänderungen von Art. 5, 6, 7, 12 und 13 beschlossen. Die Änderungen treten per 1. August 2011 in Kraft.

Büren a.A., 12. April 2011

Einwohnergemeinde Büren an der Aare
Gemeinderat

Claudia Witschi-Herrmann
Präsidentin

Marco Reber
Sekretär

Diese Verordnung ist gratis
erhältlich am Schalter der

Gemeindeschreiberei, Rathaus, Hauptgasse 10
(Tel. 032 352 03 10)

Sie kann auch via Internet

<http://www.bueren.ch>

ausgedruckt werden.